



Brüssel, den 8. März 2023
(OR. en)

7185/23

COEST 186
POLCOM 45

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 104 final
Betr.:	Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Protokoll zwischen der Europäischen Union und der Republik Kasachstan über den Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, Weine und Spirituosen und zur Änderung des Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Republik Kasachstan

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 104 final.

Anl.: COM(2023) 104 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.3.2023
COM(2023) 104 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Protokoll zwischen der
Europäischen Union und der Republik Kasachstan über den Schutz geografischer
Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, Weine und Spirituosen
und zur Änderung des Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und
Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Republik Kasachstan**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

Die Kommission schlägt vor, eine Übereinkunft zur Änderung des Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Republik Kasachstan (EPKA)¹ in Bezug auf den Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, Weine und Spirituosen auszuhandeln. Die Änderungen würden in Form eines Protokolls zum EPKA erfolgen.

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Förderung und der Schutz geografischer Angaben der Europäischen Union (EU) auf internationaler Ebene sind ein wichtiges Element der EU-Handelspolitik.

Das am 1. März 2020 in Kraft getretene EPKA wurde von der EU, ihren Mitgliedstaaten und der Republik Kasachstan unterzeichnet. Im Rahmen dieses EPKA und insbesondere des Titels III Kapitel 7 Abschnitt 2 haben sich die Vertragsparteien auf Regeln zum Schutz geografischer Angaben geeinigt, die in den Systemen beider Vertragsparteien verankert werden sollen. Durch die Festlegung solcher Regeln soll in Fällen, in denen die Vertragsparteien eine direkte Eintragung geografischer Angaben in Kasachstan oder in der EU beantragen, ein hohes Schutzniveau für geografische Angaben der EU und Kasachstans sichergestellt werden. Gemäß Artikel 83 des EPKA sind die Vertragsparteien verpflichtet, spätestens sieben Jahre nach Beginn der Anwendung des Titels III des EPKA Verhandlungen über den Abschluss eines Abkommens über den Schutz geografischer Angaben in ihren jeweiligen Gebieten aufzunehmen. Titel III des EPKA trat am 1. Mai 2016 mit Beginn der vorläufigen Anwendung des EPKA in Kraft. Die Vertragsparteien sind daher verpflichtet, spätestens am 1. Mai 2023 Verhandlungen über den Schutz geografischer Angaben aufzunehmen.

Diese Verpflichtung steht im Einklang mit den zentralen politischen Zielen der EU, geografische Angaben im Bereich des internationalen Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu schützen. Eine Übereinkunft zum Schutz geografischer Angaben in Form eines Protokolls zum bestehenden EPKA würde die Qualitätspolitik der Europäischen Union stärken, irreführende Praktiken bekämpfen und die missbräuchliche Nutzung geografischer Angaben verhindern. Dies würde auch zur Erhöhung des Mehrwerts der Agrarausfuhren der EU und somit zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ihrer Wirtschaft beitragen.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Der Abschluss der Übereinkunft über geografische Angaben mit Kasachstan fügt sich in die Gesamtstrategie im Bereich geografische Angaben ein. Die EU verfügt über die ausschließliche Zuständigkeit beim EU-weiten Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Ziel der Initiative ist es, ein hohes direktes Schutzniveau für die Liste geografischer Angaben der EU in Kasachstan und kasachischer geografischer Angaben in der EU zu bieten; dank der Initiative erhalten Erzeuger von Erzeugnissen mit geografischer Angabe gleichzeitig einen Wettbewerbsvorteil.

¹ Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits (AbL L 29 vom 4.2.2016, S. 3).

Die Kommission hält es daher für angemessen, dem Rat die Annahme eines Beschlusses zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über eine bilaterale Übereinkunft zwischen der EU und Kasachstan über den Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, Weine und Spirituosen zu empfehlen. Diesem Beschluss sollten die Verhandlungsrichtlinien im Anhang der vorliegenden Empfehlung beigefügt werden. Die etwaige Übereinkunft mit Kasachstan wird in Form eines Protokolls zum bestehenden EPKA geschlossen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Aushandlung einer bilateralen Übereinkunft über geografische Angaben mit Kasachstan steht im Einklang mit dem auswärtigen Handeln der EU und insbesondere den Unionszielen im Zusammenhang mit der EU-Strategie im Bereich geografische Angaben. Alle kürzlich ausgehandelten bilateralen Abkommen umfassen Bestimmungen über die Förderung und den Schutz geografischer Angaben.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage dieser Empfehlung ist Artikel 218 Absätze 3 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Das Europäische Parlament wird im Einklang mit Artikel 218 Absatz 10 AEUV in allen Phasen des Verfahrens unterrichtet.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nach Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung in Bereichen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Die Empfehlung der Kommission steht im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

- **Wahl des Instruments**

Das in Artikel 83 des EPKA festgelegte Ziel kann nur über eine internationale Übereinkunft erreicht werden. Das Verfahren für die Aushandlung, die Unterzeichnung und den Abschluss internationaler Übereinkünfte ist in Artikel 218 AEUV festgelegt.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Für diese Initiative wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt, da keine alternativen politischen Optionen vorhanden sind. Die Vertragsparteien sind im Rahmen des EPKA verpflichtet, innerhalb einer festgelegten Frist Verhandlungen über eine bilaterale Übereinkunft zum Schutz geografischer Angaben aufzunehmen. Darüber hinaus wiesen Interessenträger und die Agrar- und Lebensmittelindustrie, die durch die einschlägige Beratergruppe der GD AGRI konsultiert wurden, erneut auf ihr starkes Interesse am Schutz geografischer Angaben durch bilaterale Übereinkünfte hin. Dieses Interesse wird auch von der kasachischen Seite geteilt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Das Abkommen hat keine direkten Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Verhandlungen werden voraussichtlich spätestens im Mai 2023 aufgenommen.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Die Kommission spricht folgende Empfehlungen aus:

- Der Rat sollte einen Beschluss annehmen, mit dem die Kommission ermächtigt wird, Verhandlungen über die Änderung des bestehenden EPKA aufzunehmen und zu führen, um ein Protokoll über den Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, Weine und Spirituosen hinzuzufügen.

- Die Kommission sollte zur Verhandlungsführerin im Namen der EU ernannt werden.
- Der Rat sollte einen Sonderausschuss einsetzen, der die Kommission bei diesen Verhandlungen unterstützt, in diesem Fall den in Artikel 207 AEUV genannten Ausschuss.
- Der Rat sollte die Verhandlungsrichtlinien im Anhang zu dieser Empfehlung annehmen.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Protokoll zwischen der Europäischen Union und der Republik Kasachstan über den Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, Weine und Spirituosen und zur Änderung des Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Republik Kasachstan

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218, Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit (EPKA)¹, das am 1. März 2020 vollständig in Kraft getreten ist, wurde von der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten und der Republik Kasachstan unterzeichnet.
- (2) Titel III (Handel und Wirtschaft) des EPKA, der Bestimmungen über geografische Angaben enthält, wird seit dem 1. Mai 2016 vorläufig angewandt.
- (3) Gemäß Artikel 83 des EPKA sind die Vertragsparteien verpflichtet, spätestens sieben Jahre nach Beginn der Anwendung des Titels III des EPKA Verhandlungen über den Abschluss eines Abkommens über den Schutz geografischer Angaben in ihren jeweiligen Gebieten aufzunehmen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union mit der Republik Kasachstan Änderungen des Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Republik Kasachstan (EPKA) in Form eines Protokolls über den Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, Weine und Spirituosen auszuhandeln.

¹ Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits (ABl. L 29 vom 4.2.2016, S. 3).

Artikel 2

Die Verhandlungsrichtlinien sind im Anhang festgelegt.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit dem Ausschuss für Handelspolitik geführt.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*